

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der
Markt Tännenberg
folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001

§ 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) enthält folgende Fassung

Die Steuer beträgt für jeden Hund **51,13 Euro**.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2002** in Kraft.

Tännenberg,

gez. Braun

(Braun)
Erster Bürgermeister